

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 79.

Freitag, 7. April 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Auf Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden wird nachstehende

## „Generalverordnung“

an sämtliche Polizeibehörden und die Herren Bezirksärzte des Dresdener Regierungsbezirks, die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Bei Verhandlungen einer Plenarversammlung des Königl. Landes-Medicinal-Collegium ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande herrschende Sitte, die Leichen, in Sonderheit zu Ermöglichung eines solenneren Begräbnisses an den auf den Todesstag nächstfolgenden Sonn- oder Festtagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das Königl. Ministerium des Innern aus den sich geltend machenden, sehr bedeutenden Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraveniensfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (viermal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todeshallen übergeben zu werden.

Die Polizeibehörden — soviel die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für den Abdruck dieser Generalverordnung in ihren Amtsbüchern besorgt sein.

Dresden, den 8. November 1877.

hierdurch in Erinnerung gebracht.

Großenhain und Riesa, den 29. März, 1893.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrath.  
Riesa.

## Bekanntmachung.

Für den abwesenden Stellmacher Johann Heinrich Hommel aus Horschau ist der Stellmachermeister Herr Carl Rothmann in Riesa als Abwesenheitsvormund verpflichtet worden.

Riesa, den 4. April 1893.

Das Königl. Amtsgericht.  
Commissionsrath Sins.

## Bekanntmachung.

Wegen des am 10. und 11. dieses Monats in Riesa stattfindenden Jahrmärktes, welcher einen erweiterten Geschäftverkehr an dem vorhergehenden Sonntage erforderlich macht, werden für diesen Tag, das ist am 9. April 1893, die Stunden, während welcher im Handelsgewerbe Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt.

Diese 10stündige Beschäftigungszeit vertheilt sich wie folgt.

1. Für den Handel mit Gg- und Materialwaaren und für den Kleinhandel mit Zeugungs- und Beleuchtungsmaterial von 6 Uhr bis 8 Uhr Vormittags und von 11 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags.
2. Für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren 5stündige Beschäftigungszeit

auf die Stunden von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr festgesetzt ist, von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 9 Uhr.

3. Für solche Geschäfte, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur in Contoren beschäftigt werden, von früh 7 bis 8 Uhr und von früh 11 Uhr bis Abends 8 Uhr.
4. Für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 Uhr bis 8 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends.
5. Für den Verkauf von Fischwaaren von früh 7 bis 8 Uhr und von früh 11 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Riesa, den 7. April 1893.

Der Stadtrath.  
Riesa.

## Bekanntmachung.

Der am 26. März 1871 zu Nitzsch, Kreis Großenhain geborene Canonier Ernst Hermann Reinecke der 2. Comp. Schleswig: Fuß-Artillerie-Bataillon No. 9 ist durch das am 2. März 1893 bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntnis vom 21. Februar 1893 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, begangen gegen einen Kameraden, zu einem Jahr Zuchthaus, Entfernung aus dem Heere und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt worden.

von Schopp,

Strome,

General der Infanterie und Gouverneur.

Garnison-Kapitän.

## Bekanntmachung.

Die Anmeldung zum Besuche der städtischen Fortbildungsschulen betr. Diejenigen hier wohnhaften Knaben, die verpflichtet sind, von jetzt an die Fortbildungsschule zu besuchen, haben sich zu diesem Zwecke

Wittwoch, den 12. April d. J., nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr in der Schulpedition im Schulhause an der Kasanienstraße persönlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis vorzulegen, auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt in die Allgemeine oder in die Gewerbliche Fortbildungsschule geschehen soll.

Knaben, die auf Grund ihres bisherigen Schulbesuches vom Besuche der Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben, haben ihre Zeugnisse ebenfalls vorzulegen.

Zugleich werden folgende Bestimmungen unserer Schulordnung gebracht: § 9, Abs. 8: Die Fortbildungsschule haben auch solche hier aufhältliche und aus der Volksschule entlassene Knaben zu besuchen, die einem andern deutschen Bundesstaate oder einem außerdeutschen Staate angehören.

§ 9, Abs. 9: Fortbildungsschulpflichtige Knaben, die im Laufe des Jahres zuziehen, haben sich längstens binnen drei Tagen nach ihrem Eintreffen hier anzumelden.

§ 9, Abs. 10: Für die Behandlung von durch verspätete Anmeldung entstandenen Verhumnisse ist § 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 maßgebend.

Riesa, am 6. April 1893.

Die Direktion der städtischen Schulen.  
Bach.

## Kaiser Franz Joseph und die Ungarn.

Dieser Tage ging auch die von uns gebrachte Notiz durch die Presse, Kaiser Franz Joseph werde in Zukunft nicht mehr wie bisher, regelmäßig, alle Jahre ein paar Monate in der Ofener Hofburg residiren, und man wolle dies auf eine Verstimmung zurückführen, in die der Kaiser durch die Ernennung Kossuths zum Ehrenbürger von Budapest gesetzt worden sei.

Daß in Wiener Hofkreisen diese Bestimmung herrscht, ist richtig. In der Umgebung des Kaisers gab es von jeher Gegner der Magnanen, deren höchentwickeltes Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl so grell gegen das höfliche Zeremoniell abstricht, das sich noch aus dem Mittelalter her am Wiener Hofe erhalten hat. Kaiser Franz Joseph ist indessen ein für seine Verhältnisse vorurtheilsloser Monarch, der die Dinge nimmt, wie sie einmal liegen, und er sieht den Ungarn vieles nach; die Ernennung des alten Kossuth zum Ehrenbürger der ungarischen Reichshauptstadt hat ihn aber doch tief verschmerzt, wenngleich Budapest nur dasselbe ist, was sämtliche ungarischen Städte von einiger Bedeutung am 90. Geburtstag des alten Unabhängigkeitskämpfers thaten, theilweise sogar schon weit früher gethan hatten.

Ein zweiter Grund der Verstimmung war das Mißgelingen des Versuchs, die Honvedvereine zur Bekämpfung des Hengli-Grabmals zu bewegen. (Hengli hatte 1848 gegen die Ungarn gekämpft.) Der Mißerfolg war um so peinlicher, als den Honvedvereinen gewissermaßen ein politischer Gegenstand geleistet werden sollte, indem die gemeinsame Armee

den Honveds von 1848 eine Ehrung in Aussicht stellte. Das „tolle Jahr“ liegt schon ein halbes Säkulum zurück; man könnte daher die Toten begraben sein lassen und es war vielleicht eine Taktlosigkeit des früheren Kriegsministers, das Anstehen zur Begrenzung des Hengli-Grabsteins an die Honveds zu stellen; er hätte sich mindestens vorher unter der Hand erkundigen sollen, welche Aufnahme dieser Antrag fand; dann wäre es nicht zu einer öffentlichen, höchst peinlichen Erörterung gekommen. Indessen geschehene Dinge lassen sich nicht ändern. Das einflussreichste Blatt Ungarns, der „Pester Lloyd“, besprach in seinem Ofterartikel diese Dinge mit großem Freimuth und schloß daran die Aufforderung an die Ungarn, den Kaiser wieder zu versöhnen.

Die gesammte ungarische Presse macht diese Aufforderung zum Gegenstand eingehender Besprechung. Es gebe in Ungarn keine Republikaner; die Treue der Ungarn gegen ihren „König“ in Zweifel zu ziehen, sei Verleumdung oder Unverschämtheit! Das ist der Grundton aller Auslassungen. Zugleich aber verwahren sich die Blätter dagegen, daß Ungarn, um die Gunst des Hofes zu erlangen, Opfer an seiner Bestimmung bringe. „Pesti naplo“ sagt, es sei eine echt Wiener Auffassung, zu glauben, Ungarn erschrecke, weil in Budapest keine Hoffeste stattfinden. Man debauere es in Ungarn, wenn der König fern sei, aber am Kaufe der Dinge ändere die Abwesenheit des Hofes gar nichts. Die Bürger Budapests seien nicht gewohnt, von den Prosamen der Hofläche zu leben, wie die Wiener. Der König sei ein ritterlicher Mann und verstehe gewiß, die Huldigung eines treuen aber nicht servilen Volkes zu würdigen. „Budapest Hirlap“

spricht ebenfalls in Ausdrücken begeisterter Verehrung von dem Monarchen und fährt so fort: Und hat auch bisher nicht die Hofgunst erhalten, sondern unsere eigene Kraft. Unsere Freiheit und Verfassung ist uns nicht ertheilt, wir haben sie erworben. Wenn hier keine Hoffälle und keine Hoffajden stattfinden, so erschrecken wir nicht; diese Dinge sind interessant, aber nicht wichtig. Ohne nationale Politik aber können wir nicht gedeihen. Müge also der König kommen und sich von der Treue seiner Ungarn und davon überzeugen, daß hierzulande eine Reaktion unmöglich ist. „Egyesület“, das Organ der äußersten Linken, schreibt in ganz gleichem Sinne. Es sei verwerflich, Zweifel an der Treue des ungarischen Volkes gegen die Dynastie zu wecken, nie aber werde das Land darauf verzichten, seine freiheitlichen Ueberlieferungen zum Ausdruck zu bringen. Die ungarische Loyalität habe tiefe Wurzeln, sie sei nicht eine Eigenschaft einer Partei oder Klasse, sondern die einheitliche Empfindung eines ganzen, reifen Volkes. Wenn der König durch verständige Männer berathen wäre, würde er wissen, daß die Ehrerbietung, die man dem neunzigjährigen Kossuth erweist, in keiner Weise gegen das dynastische Gefühl verstoßen kann.

Diese ebenso freimüthigen, wie loyalen Aeußerungen haben ihre Wirkung in Wien nicht verfehlt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Kaiser Franz Joseph schon in nächster Zeit wieder nach Budapest kommen und bei dieser Gelegenheit einen ungewöhnlich herzlichen und begeisterten Empfang finden.